

# Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 28 | 14.12.2023 | Nr. 146



Winteridylle – Blick von Selbach, © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,  
die Unruhen in der Welt bewegen weiterhin viele Menschen dazu, sich auf die Flucht zu begeben und unter anderem auch nach Deutschland zu kommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorwortes geben wir in Odenthal 500 Geflüchteten Herberge, Schutz und damit Sicherheit.

Vor einigen Wochen habe ich mich klar dahingehend erklärt, dass es das Wiederbelegen von Turnhallen wie in 2015/2016 mit mir nicht geben wird. Aktuell versuche ich mit meinem Team jede vorstellbare Lösung zu prüfen und in Betracht zu ziehen. Wir suchen weiter privaten Wohnraum und die Gemeinde hat vor kurzem ein Haus gekauft, um ausreichend Obdach für die uns zugewiesenen Personen bereit stellen zu können; auch die Containeranlage in Osenau wird für eine Entlastung sorgen.

Selbstverständlich werden wir trotz der Schwierigkeiten mit unseren Anstrengungen nicht nachlassen, Menschen mit offenem Herzen aufzunehmen, die vor Verfolgung und Kriegen aus ihrer Heimat flüchten müssen.

Am 23. Oktober konnten wir nach längerer Pause endlich wieder zusammen ein Fest feiern. Knapp 200 Seniorinnen und Senioren genossen bei Waffeln und Kaffee ein buntes Programm auf dem diesjährigen Seniorennachmittag im Forum.

Zurzeit läuft die Suche nach einer Odenthaler Bürgerin oder einem Odenthaler Bürger, die oder der für ihr/sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement geehrt werden soll. Auf Seite 11 lesen Sie mehr. Ich bitte Sie herzlich um Beteiligung und freue mich über Vorschläge, denn in unserer Heimat Odenthal gibt es so viele Engagierte, die die Ehrung verdient hätten und denen wir zu großem Dank verpflichtet sind.

Ganz besonders freue ich mich darüber, dass ich Pate geworden bin. Ich durfte gemeinsam mit Frau Ursula Völkner, der Enkelin von Dr. Erich Deutsch, die Patenschaft übernehmen für das Odenthaler Gymnasium als Schule ohne Rassismus. Herr Dr. Deutsch praktizierte als Arzt in Schildgen und wurde 1944 von den Nazis im KZ Theresienstadt ermordet.

Durch die Beteiligung an dem Projekt setzt das GO Gymnasium Odenthal ein ganz starkes Zeichen gegen Rassismus, für Courage und unsere Demokratie. Das macht mich sehr stolz. Näheres lesen Sie auf Seite 8.

Ich wünsche Ihnen in diesen stürmischen Zeiten von ganzem Herzen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest. Genießen Sie die Festtage im Kreise Ihrer Lieben und kommen Sie gesund und glücklich ins Neue Jahr.

Ihr Bürgermeister

Gemeindeverwaltung .....	S. 02
Freizeit und Tourismus .....	S. 06
Partnerstädte .....	S. 07

Schulen .....	S. 08
Panorama .....	S. 10
Bekanntmachungen .....	S. 13

### Cyberattacke wirkt sich auch aufs Amtsblatt aus

Vielleicht vermissen Sie einen Artikel oder wundern sich, dass kaum Fotos im Heft sind. All das ist eine Folge der Cyberattacke auf unser Rechenzentrum, die Südwestfalen IT (SIT). Die SIT wurde in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober Opfer eines Hackerangriffs.

Zur Sicherheit wurden daraufhin die Leitungen in jene Kommunen, die Dienstleistungen bei der SIT beziehen, gekappt. Insgesamt sind 72 Kommunen mehr oder weniger betroffen. Seitdem funktionieren viele Fachverfahren in der Gemeindeverwaltung Odenthal nicht mehr.

Für das Amtsblatt ist vor allem die fehlende Möglichkeit Daten per Mail zu versenden das Hauptproblem. Sie können uns keine Artikel zumailen und wir bekommen sie nur über einen besonderen Sicherheitsaufwand an unsere Grafikerin. Um die zu übermittelnden Datenmengen klein zu halten, verzichten wir fast komplett auf Bilder.

Es ist zu hoffen, dass, wenn Sie dieses Amtsblatt in den Händen halten, die meisten Probleme gelöst sind, aber sicher ist das zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Wir bitten deshalb um Nachsicht für diese optisch ungewöhnliche und abgespeckte Ausgabe.

### Geplante Änderung des Zustellungsverfahrens Amtsblatt

Bisher haben dankenswerterweise stets Schülerinnen und Schüler aus Odenthal die Aufgabe übernommen, dafür zu sorgen, dass das Amtsblatt in Ihren Briefkasten gelangt. In der letzten Zeit wurde es immer schwieriger junge Menschen zu finden, die bereit sind, diese Aufgabe gegen eine Aufwandsentschädigung zu übernehmen. Deshalb prüfen wir aktuell hier Änderungen und holen Angebote von verschiedenen Dienstleistern ein.

Bis die Entscheidung feststeht wie wir weiter vorgehen, wurden noch keine Erscheinungstermine für 2024 festgelegt. Diese werden sobald als möglich auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden. Wir bitten hier noch um etwas Geduld.

### Altbewährtes in neuen Händen – Zuständigkeit der Pflegeberatung in Odenthal wechselt von der Kommune zum Rheinisch-Bergischen Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis: Das Angebot der Pflegeberatung wird ab dem 01. Januar 2024 im Rahmen einer nachfolgenden Übergangsphase von der Kommune Odenthal zum Rheinisch-Bergischen Kreis wechseln. Odenthaler Bürgerinnen und Bürger können sich dann wie gewohnt zu Hause, vor Ort in Odenthal, telefonisch oder per Videotelefonie von der Pflegeberatung des Rheinisch-Bergischen Kreises beraten lassen.

#### Aufgaben der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung informiert Pflegebedürftige und deren Angehörige kompetent und lösungsorientiert über Leistungen und Angebote zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Die Beratung wird auch präventiv angeboten, damit eine gute Vorbereitung auf eine Pflegebedürftigkeit geschaffen ist, bevor eine mögliche Pflegesituation eintritt. Die Pflegeberatenden unterstützen bei der Beantragung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und zeigen Angebote sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten auf. Bei Bedarf werden Hilfen und Anbieter vermittelt. Pflegenden Angehörige werden hinsichtlich verschiedener Entlastungsmöglichkeiten beraten und eng begleitet.

Die Beratung ist kostenlos und trägerneutral. Eine Terminabsprache ist bei persönlicher Beratung telefonisch unter 02202-136543 oder per E-Mail an [pflegeberatung@rbk-online.de](mailto:pflegeberatung@rbk-online.de) erforderlich.

Zu den Servicezeiten montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr nehmen die Fachkräfte der Pflegeberatung zudem Anliegen entgegen und geben erste Informationen.

Die Seniorenberatung mit Angeboten für die ältere Generation wie Teilhabe am Leben, Hilfe bei altersbedingten Themen oder Übergang in die Nacherwerbsphase wird weiterhin von der Seniorenberatung der Gemeinde Odenthal angeboten. Weitere Informationen finden Interessierte auf der Website des Rheinisch-Bergischen Kreises unter <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=2791>

### Senioren- und Sozialberatung

Zum **01.01.2024** ändern sich in der Gemeinde Odenthal die Beratungszuständigkeiten:

**Die Pflegeberatung** wird zum Jahreswechsel von einer Pflegeberaterin des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen.

Die bisherige Pflegeberaterin **Frau Roozen** übernimmt die Aufgaben einer Senioren- und Sozialberaterin.

Ziel der **Seniorenberatung** ist, Anlaufstelle für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger und deren Angehörige zu sein, die Beratung und Hilfe bei altersbedingten Fragen und Problemen anbietet sowie Informationen zu überörtlichen Einrichtungen und Dienste der Altenarbeit/-hilfe, z. B. Bildungs- und Kommunikationsangebote gibt.

Ziel der **Sozialberatung** ist es, alle Odenthaler Bürger\*innen in ihren individuellen Problemlagen umfassend zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Das können Hilfe zur Kontaktaufnahme bei Stellen wie z. B. Behörden oder Dienstleistern sein, Hilfe bei Antragstellungen bis hin zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung.

Frau Roozen ist weiterhin an die Schweigepflicht gebunden und ihre Beratung unterliegt dem Datenschutz.

Ihre telefonische Erreichbarkeit ist dienstags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter Tel. 02202 710 156. Weiterhin können Sie gerne Termine für eine persönliche Beratung, auch im Hausbesuch, vereinbaren. Email: [roozen@odenthal.de](mailto:roozen@odenthal.de)

### Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger/innen haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.

- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.

- In der Zeit von 07.00–18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen weder mit Salz bestreut werden, noch darf salzhaltiger Schnee auf ihnen abgelagert werden.

### Weihnachtsbrief der Ehrenamtsbörse Odenthal

*Es ist schön, den Augen dessen zu begegnen, dem man soeben etwas geschenkt hat.*

Liebe Ehrenamtler/innen

nicht nur zur Weihnachtszeit kann man schenken und Freude bereiten, sondern eigentlich das ganze Jahr hindurch. Dies geschieht z. B. auch, wenn Sie in sich in einem Ehrenamt engagieren.

Dafür möchten wir einmal mehr „Danke“ sagen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr, für das wir uns alle wohl mehr denn je den Frieden auf Erden wünschen.



Ehrenamtsbörse Odenthal

• An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

• Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.



Mitfahrerbank Klasmühle © Birgit Scholle, Gemeindeverwaltung

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger/innen übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde unter [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de) in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

## Mitfahrerbanke im Rheinisch-Bergischen Kreis

Mitfahrerbanke ermöglichen spontane, kostenlose Fahrgemeinschaften. Das Angebot ist besonders in Ortslagen, in denen der Bus nur selten fährt, eine Ergänzung zum ÖPNV. Drei der insgesamt 40 Mitfahrerbanke im Rheinisch-Bergischen Kreis stehen in Odenthal.



Eine Odenthaler Mitfahrerbank steht auf der Neschener Straße und verbindet Neschen mit Bechen, eine weitere steht im Kreisverkehr Funkenhof und ermöglicht Verbindungen durch das Scherfbachtal. Die dritte Odenthaler Mitfahrerbank steht in Klasmühle an der Scherfbachtalstraße.

### GUT ZU WISSEN

- Mitnehmen und Mitfahren ist freiwillig!
- Mitfahrerinnen und Mitfahrer sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters versichert.
- Mitnehmen und Mitfahren auf eigene Gefahr.
- Es entsteht keinerlei Verpflichtung.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen nur mit Kindersitz mitfahren.
- Es wird keine Haftung übernommen.
- Wir empfehlen die Nutzung ab 18 Jahren.

### UND SO GEHT'S

#### Sie wollen mitgenommen werden?

- Richtungsschilder einfach in die gewünschte Fahrtrichtung umklappen.
- Warten bis jemand anhält.
- Wenn die Fahrerin oder der Fahrer vertrauenerweckend erscheint:
- Genaues Ziel mündlich klären.
- Einsteigen und am vereinbarten Zielort wieder aussteigen.

## Aus dem Fundus des Odenthaler Gemeindearchivs

Beitrag von Dorothea Wissenberg und Norbert Knappe  
Archiv Gemeinde Odenthal

### Anno 1809: Bürgermeister Johann Frizen macht sich Sorgen um die Sicherheit in seiner Gemeinde

Johann Frizen (Amtszeit von 1808–1833) will zur „...Vereitelung listiger Ränke...“ (frei übersetzt: Verhinderung hinterhältiger Anschläge und Intrigen) mit der *Wachtordnung in der Bürgermeisterei Odenthal* wieder für Ruhe und Ordnung sorgen.

So erlässt er mit Genehmigung des Landrathes zu Mülheim am Rhein am 01.10.1809 folgende Verfügung:

„Die Gemeinde wird in 21 Bezirke eingeteilt, welche Wackotten genannt werden.“

Zur Wacht sind verpflichtet:

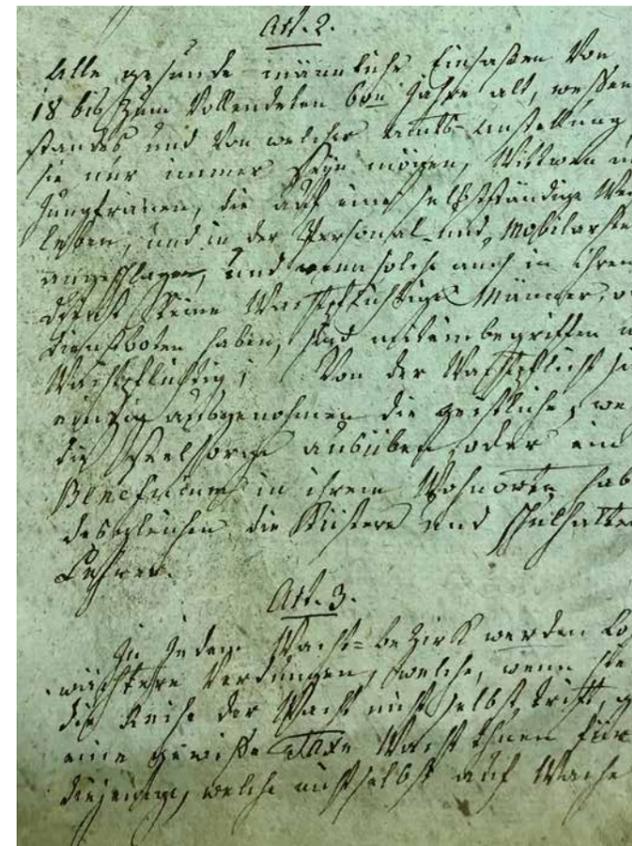
Alle gesunden männlichen Einsassen (Bewohner) von 18 bis zum 60ten Jahre alt, welchen Standes sie immer nur sein mögen, Witwen und Jungfrauen, die auf eine selbständige Weise leben. Die Wachen und Patrouillen versehen sich, wenn möglich mit Feuegewehren, in Ermangelung aber mit Lanzen.

Jeder dem die Patrouille begegnet wird angerufen und wenn fremd und sich nicht legitimieren kann, verhaftet und dem Bürgermeister zugeführt.

Wenn die Patrouille Feuersbrunst oder Gesindel bemerkt, ist auf der Stelle ins Horn zu blasen und sonstiger Lärm zu schlagen.“

Im Anschluss an die Verfügung werden alle Nachwachbezirke Odenthals mit den Unterschriften der 12 Gemeinderäte aufgelistet.

Vielleicht möchten Sie ein klein wenig mit uns bei dem Gedanken schmunzeln, der heutige Bürgermeister erlasse eine gleich- oder ähnlich lautende Verfügung.



### NACHRUF

Die Gemeinde Odenthal trauert um ihren ehemaligen Mitarbeiter

### Herrn Anton Gerfer

der im Alter von 96 Jahren verstorben ist.

Vor seinem Eintritt in den Ruhestand 1988 war Herr Gerfer über 16 Jahre als Verwaltungsmitarbeiter in der Tiefbauabteilung des Bauamtes der Gemeinde Odenthal tätig. Während seines Dienstes haben wir ihn als gewissenhaften und freundlichen Kollegen geschätzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Herrn Gerfer für seine langjährigen Dienste in dankbarer Erinnerung halten.

#### Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts      Daniela Halfmann  
Bürgermeister      Personalratsvorsitzende

### NACHRUF

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal trauert um den am 24. Oktober 2023 im Alter von 47 Jahren verstorbenen

### Oberfeuerwehrmann Peter Engelhardt

Der Verstorbene war seit 2017 Mitglied des Löschzuges Blecher. Sein großes persönliches Engagement zeichnete ihn aus.

Viel zu früh verliert die Feuerwehr einen sehr geschätzten und immer hilfsbereiten Kameraden. Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

#### Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts      Axel Staehler  
Bürgermeister      Wehrleiter

Benjamin Severin-von Polheim  
Zugführer

## FREIZEIT UND TOURISMUS

### Gutscheine für eine Domführung

Der i- Punkt in Altenberg bietet auch in diesem Jahr wieder Gutscheine für den Besuch einer Führung an. Die Gutscheine können zum Besuch einer Öffentlichen Domführung (6,- € pro Person) eingelöst werden oder auch bei Buchung einer privaten Führung (90,- € pauschal bis 15 Person, jede weitere Person 6,- €).



**Odenthal** 

## Gutschein für eine Domführung

im Wert von

in Worten

**MUSTER**

einlösen bei Domführungsgesellschaft Altenberg vertreten durch:  
Tourist-Information i-Punkt Altenberg  
Eugen-Heinen-Platz 2, 51519 Odenthal-Altenberg  
Telefon: 02174 – 419 950, Mail: [info@odenthal-altenberg.de](mailto:info@odenthal-altenberg.de)  
[www.odenthal-altenberg.de](http://www.odenthal-altenberg.de)

Ort, Datum  Unterschrift des Ausstellers

Foto: © Dominik Ketz  
Der Wert des Gutscheins kann nicht in Bargeld eingelöst werden.

### Haben Sie schon einmal über ein Ehrenamt nachgedacht?

Wenn Sie ehrenamtliche Unterstützung anbieten möchten oder suchen, dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme!



Ehrenamtsbörse Odenthal

Kontakt:  
Gemeinde Odenthal  
Frau Weyer, 02202 – 710 281  
[ehrenamtsboerse@odenthal.de](mailto:ehrenamtsboerse@odenthal.de)  
[www.eab-odenthal.de](http://www.eab-odenthal.de)



➤ Touristinformation i-Punkt Altenberg

Eugen-Heinen-Platz 2 | 51519 Odenthal-Altenberg  
Telefon 02174 -419950 | [info@odenthal-altenberg.de](mailto:info@odenthal-altenberg.de)

[www.odenthal-altenberg.de](http://www.odenthal-altenberg.de)

## PARTNERSTÄDTE

### Städtepartnerschaft Odenthal Paimio

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu und die FinnFriends Odenthal blicken wieder auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Für das Jahr 2023 standen einige Projekte an, wie der Schüleraustausch zwischen den Gymnasien Odenthal und Paimio und anlässlich der Europawoche im Mai ein Kinoabend im Bürgerhaus. Ein kleines, von den FinnFriends organisiertes Molkky-Turnier fand im August statt und lockte begeisterte Teilnehmer auf die Wiese am Bürgerhaus Odenthal.



Paimio Helsinki Dom – Foto © Tiina Ripatti

Die im September stattgefundene Reise nach Finnland, an der 23 Vereinsmitglieder und Interessierte teilnahmen, war ein besonderes Highlight. Nach zwei sehr beeindruckenden, kulturellen Führungen in Helsinki und einem Tag bei unseren Freunden in Paimio ging es dann zu unserem Hauptreiseziel, nach Sahanlahti am Saimaasee. Diese Region wird, wie wir bestätigen können, zu Recht als „Wiege der Kultur und Wunder der Natur“ bezeichnet. Von dort haben wir nachhaltige Eindrücke über Natur, Kultur und die dort lebenden Menschen mitgenommen, die immer noch regelmäßig Gegen-

stand unserer Gespräche sind.

Ende September luden die FinnFriends zur 3. Lesereise unter dem Motto „Impressionen aus Finnland“ in das Bürgerhaus Odenthal ein. Frau Gabriele Friedel stellte in ihrer unnachahmlichen, unterhaltsamen Art vier Werke verschiedener finnischer Schriftsteller vor und zog rund 40 BesucherInnen in ihren Bann; die Resonanz war überaus positiv und führte dazu, dass die Gäste nach der Lesereise noch lange in geselliger Runde diskutierten.

Auch erfreulich ist, dass sich die Mitgliederzahl der FinnFriends in diesem Jahr sehr erhöht hat. Falls Sie auch Interesse haben, unser Bemühen um die europäische Freundschaft zu unterstützen, melden Sie sich gerne bei uns unter [www.finnfriends.eu](http://www.finnfriends.eu) oder [paimio@web.de](mailto:paimio@web.de) oder kommen Sie zu unseren Aktionen, die wir regelmäßig bekannt machen oder gerne auch zu unseren zweimonatlich stattfindenden Stammtischen. Wir freuen uns schon jetzt auf die für 2024 geplanten Projekte und auf zahlreiche Besucher und Besucherinnen. Ihnen allen wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles Jahr 2024

*der Vorstand der FinnFriends Odenthal e. V.*

### Vive le jumelage – Vive l'amitié franco-allemande

Das Himmelfahrtswochenende, an dem in diesem Jahr wieder mehr als 50 „große und kleine“ Französisinnen und Franzosen aus Cernay-la-Ville zu Gast in Odenthal waren, ist vorbei, doch längst nicht vergessen, da die miteinander verbrachten Tage geprägt waren von Freundschaft, Fröhlichkeit und Sonnenschein. Kurz vor Jahresende möchten wir es nicht versäumen, allen, die zum Gelingen dieses besonderen Partnerschaftstreffens beigetragen haben, ganz herzlich zu danken. Dies sind vor allem die Gastfamilien, die französische Grundschulkinder, Jugendliche oder Erwachsene bei sich aufgenommen und ihnen ein herzliches Willkommen bereitet haben. Merci beaucoup !

Das nächste Jahr wirft seine Schatten bereits voraus. Am 09. Mai 2024 wird Odenthal für drei Tage (bis 12. Mai 2024) in Cernay erwartet. An einem attraktiven Programm vor Ort wird momentan schon fleißig gearbeitet. In der nächsten Ausgabe dieses Amtsblatts gibt es nähere Informationen. Interessierte können sich jedoch schon jetzt gerne für die Fahrt nach Cernay anmelden.

Das Komitee für die Partnerschaft dankt für Ihre Unterstützung und wünscht trotz unruhiger und von Krisen geschüttelter Zeiten eine friedvolle Weihnacht sowie ein zuversichtliches, glückliches neues Jahr. Joyeux Noël et Bonne Année 2024 !

Kontakt: Komitee für die Partnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal, [komitee@cernay-odenthal.eu](mailto:komitee@cernay-odenthal.eu), [www.cernay-odenthal.eu](http://www.cernay-odenthal.eu)

## 10 Jahre „Schule der Vielfalt“ – Das GO feiert Diversität und Toleranz

Seit 2010 ist das Gymnasium Odenthal Teil des bundesweiten Antidiskriminierungsnetzwerks „Schule der Vielfalt“. Nach zahlreichen Verschiebungen durch verschiedene Corona-Lockdowns in den letzten Jahren konnte das 10-jährige Jubiläum am 29. August 2023 nun endlich (nach)gefeiert werden!

Das Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, einen pädagogischen Diskurs zum Thema LSBTIQ+ in der Schule zu etablieren, Vorurteile zu thematisieren und sich gegen Homophobie und Transfeindlichkeit einzusetzen. Als eine der ersten Projektschulen im Netzwerk engagiert sich das GO fortwährend für einen respektvollen Umgang miteinander, unabhängig von der sexuellen und geschlechtlichen Identität. Gerade die Regenbogen-AG unter der Leitung von Björn Kiefer spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die AG versteht sich als „queer-straight-alliance“ und beschäftigt sich vor allem damit, Homosexualität und Transidentität in der Schule zu thematisieren. Ihre Mitglieder tragen durch zahlreiche Projekte vor allem dazu bei, ihre Mitschüler\*innen über Homosexualität und Transidentität aufzuklären und einen Raum für queere Themen im Schulleben zu schaffen. Auch die Organisation der Feierlichkeiten zum Jubiläum übernahm Björn Kiefer mit der Regenbogen-AG.



Schule der Vielfalt, Foto: © Björn Kiefer

Ebenso wie das GO hatte die Realschule Odenthal jeden Grund zu feiern. Zeitgleich mit dem Jubiläum trat auch sie nun offiziell dem Netzwerk „Schule der Vielfalt“ bei. Zum Ende der Veranstaltung konnten also Vertreter\*innen beider Schu-

len jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und damit als Schule ihre Bereitschaft zum Engagement gegen Homophobie und Transfeindlichkeit erneut oder erstmals unter Beweis stellen. Für das GO bedeutet das, Schüler\*innen und Lehrkräfte weiterhin über Homosexualität und Transidentität aufzuklären, durch Projekte und Aktionen der Regenbogen-AG Sichtbarkeit und Toleranz zu schaffen, Workshops für einzelne Jahrgangsstufen anzubieten und am jährlichen Vernetzungstreffen von „Schule der Vielfalt“ teilzunehmen.



Dr. Lutz van Dijk beim Festakt 10 Jahre Schule der Vielfalt, © K. Usadel-Anuth

Neben dem Festakt mit zahlreichen Reden von Seiten der Schulleitung, Elternvertretung, der Schüler\*innenvertretung und des Netzwerks „Schule der Vielfalt“ wurde das Programm durch zwei Lesungen und einem anschließenden Grußwort des Autors und Pädagogen Dr. Lutz van Dijk maßgeblich mitgeprägt. Van Dijk teilte zu diesem Anlass nicht nur einen Ausschnitt aus seinem Roman „Verdammt starke Liebe“, sondern auch einen Teil seiner inspirierenden Lebensgeschichte mit den Schüler\*innen. 2001 gründete er in Kapstadt gemeinsam mit der Südafrikanerin Karin Chubb die Stiftung HOKISA (Homes for Kids in South Africa). Heute lebt und arbeitet er gemeinsam mit seinem Ehemann vor Ort in einem familienähnlichen Kinderheim (HOKISA Home) für Kinder, die von HIV / Aids betroffen sind. Sein Besuch am GO war gerade deshalb eine besondere Bereicherung, weil er den Schüler\*innen einerseits authentisch von seinem Leben und seiner Arbeit in Kapstadt und andererseits von seinem Werdegang als schwuler Mann, der heute offen homosexuell in Südafrika lebt, erzählen konnte. Sein literarisches Werk verbindet beides miteinander. In seinen Romanen gibt er den Minderheiten eine Stimme, die sie selbst nicht erheben können. Mit seiner nahbaren und zugewandten Art zeigte Lutz van Dijk den Schüler\*innen auf beeindruckende Weise auf, wie viel wir alle bewegen können, wenn wir nur den Mut dazu haben.

Lena Keyser

## Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Seit dem 9. November sind wir am Gymnasium Odenthal Teil des bundesweiten Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, Alltagsrassismus an deutschen Schulen konkret zu begegnen und dem mittlerweile deutschlandweit rund 4300 Schulen aller Form angehören.

Nach dem beachtlichen Erfolg bei der im Vorfeld durchgeführten Abstimmung – 95% aller am Schulleben Beteiligten hatten sich für einen Beitritt ausgesprochen – erfolgte an diesem signifikanten Datum die Zertifizierung unserer Schule durch die Regionalkoordinatorin Barbara Grünjes-Zeilingner innerhalb eines großen Festaktes.

Hierzu versammelten sich in der Aula des Schulzentrums Lehrer\*innen und Schüler\*innen sowie die beiden Pat\*innen des Projekts, Ursula Völkner, Enkelin des in der NS-Diktatur ermordeten Schildgener Arztes Dr. Erich Deutsch, und Bürgermeister Robert Lennerts.

Sowohl GO-Schulleiter Frank Galilea als auch Bürgermeister Lennerts hoben in ihren Wortbeiträgen die Wichtigkeit eines sehr konkreten Engagements für eine pluralistische, demokratische und tolerante Gesellschaft hervor. Vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus sowie der aktuellen Zunahme von Rechtsextremismus und Antisemitismus in Deutschland sei couragiertes Auftreten gegen Menschenfeindlichkeit eine Notwendigkeit. „Neutralität ist keine Antwort auf Rassismus“, betonte Lennerts, und nahm dabei Schüler\*innen sowie Politiker\*innen in die Pflicht.

Joshua Suchanek und Felix Vinkelau, beide Mitglieder der AG gegen Rechtsextremismus, die die Aufgaben und Ziele der AG vorstellten, legen dabei den Schwerpunkt auf die Frage, was man als Schüler\*in ganz konkret gegen Rassismus im Alltag unternehmen kann.



Schule ohne Rassismus, Foto: © Silvia Häck

Dass Frank Schaffrath, Lehrer am GO und Leiter des Differenzierungskurses Theater-Film, sehr persönlich von den Erlebnissen seines Vaters am Morgen nach dem 9. November 1938 berichtete, an dem dieser miterlebt habe, wie seine jüdischen Mitschüler im laufenden Schultag der Schule verwiesen worden seien, machte die Folgen von Hass, Rassismus und Ausgrenzung einmal mehr sehr greifbar.

Ursula Völkner, Barbara Grünjes-Zeilingner und Dr. Götz-Rüdiger Tewes, Leiter der AG gegen Rechtsextremismus und Initiator der Bewerbung, betonten unisono die mit dem Titel verbundene Pflicht, sich vor Ort aktiv und couragiert gegen Rassismus und Diskriminierung und für eine tolerante Gesellschaft einzusetzen. Dafür sei die Aufnahme in das Projekt ein wichtiger Schritt, so Dr. Tewes.

Abgerundet wurde der Festakt von musikalischen Beiträgen der 10. Klassen unter der Leitung von Tim Schneider sowie von Filmen des Differenzierungskurses Theater-Film, die erneut die schrecklichen Folgen von Ausgrenzung – aber auch die positiven Seiten von Integration im Schulalltag veranschaulichten.

Gerade die aktuellen rassistischen Ausschreitungen in Deutschland zeigen die Notwendigkeit von Courage für die Demokratie eindrücklich. Wir am GO wollen hierbei nicht länger zusehen, sondern uns eindeutig positionieren.

Bjarne Koch

## Go on stage zeigt: LEONCE und LENA

Es fehlt etwas im Reiche Popo. Es fehlt sogar etwas ganz Entscheidendes. Es fehlt der Dreh- und Angelpunkt, der Anlass und der Grund für den ganzen Pomp: Es fehlt das Brautpaar! Leonce, der zugegeben nicht ganz so vorbildliche Thronfolger, und Lena, die wohlbehütete Prinzessin im Reiche Pipi, seit langem einander versprochen als Garantie einer stabilen Fortsetzung der Monarchie, sind verschwunden. Abgehauen! Durchgebrannt! Weg! Und jetzt? Alles ist vorbereitet, die Gäste und das Volk sind da. König Peter steht im Wort...

In Georg Büchners Lustspiel Leonce und Lena von 1836 „ist alles, was im Woyzeck bedrückt und erschüttert, ins Märchenhaft-Komödiantische aufgelöst“ (O. z. Nedden). Fragt sich nur, was uns das Ganze heute noch angeht. Mehr als man glaubt, soviel steht fest! Nicht zuletzt die groteske Auflösung des Dilemmas rückt einen Aspekt in den Blick, der aktueller nicht sein könnte. Auch, wenn diese Ankündigung ausnahmsweise nicht von ChatGPT verfasst worden ist ... Premiere ist am Mittwoch, 24. Januar 2024, um 19.30 Uhr, weitere Vorstellungen finden am Donnerstag und Freitag, 25./26.1., statt. Karten gibt es ab Januar in jeder großen Pause im PZ oder unter 02202 - 97 670.

## LEONCE und LENA

frei nach Georg Büchner



## PANORAMA

### Realschule Odenthal – Tränenreiche Abschlussfeier im Dom

Im Jahr 2017 waren diese 50 Schüler\*innen noch kleine Fünftklässler\*innen. Die Realschule Odenthal haben sie als die Größten verlassen und an ihren Platz sind längst die ehemaligen Neuntklässler\*innen und frühere Grundschulkinder getreten.

Der Kreislauf der Generationen wird auf Abschlussfeiern besonders deutlich. Den allerletzten Tag als Schüler\*in behält jeder Mensch ewig in Erinnerung. Ein selbst gestalteter Gottesdienst im schönen Altenberger Dom hilft allen Odenthaler Schüler\*innen, diese Phase der Transition zu meistern. Um den Altar herum hatten die Zehntklässler\*innen Bushaltestellen aufgebaut, welche die bisherigen Lebensabschnitte – Eintritt in die Grundschule und Feier der Ersten Heiligen Kommunion – darstellten. Manche der Jugendlichen sind schon im Dom getauft worden. Welch ein Geschenk, hier auch das Ende der Schulpflicht zu erleben!



Abschlussfeier Realschule Odenthal

Neben dem Ritterschlag mit positiven Worten flossen Tränen der Rührung, aber auch des Trennungsschmerzes. Jeder Zehntklässler hat inzwischen einen anderen Weg eingeschlagen. Rund ein Drittel von ihnen hat eine Ausbildung begonnen, leider gingen nur wenige ins Handwerk. Meist hat eine private oder öffentliche Handelsschule, eine Gesamtschule oder eine Fachoberschule die Absolventen aufgenommen. Die meisten Gymnasien konnten diesmal keine Realschüler\*innen aufnehmen, da sie wegen der Umstellung von G8 auf G9 keinen entsprechenden Jahrgang haben. Vielen Unternehmen, z. B.

Brauereien, geht es umgekehrt: Sie schreiben die Schulen an, weil ihnen händeringend noch Lehrlinge fehlen.

Nach einer kurzen Pause ging es um 15.00 Uhr in der Aula der Schule mit einem Sektempfang weiter. Die Rede der stellvertretenden Schulleiterin Katja Werner bezog die aktuelle Weltpolitik mit ein, da das Schicksal der Jugend davon abhängt. Auch die Klassenlehrer betonten, wie wichtig es für Teenager sei, die richtigen Wegbegleiter an ihrer Seite zu haben.

Die Schülersprecherin Maria Wolf drückte die Dankbarkeit aller Schüler\*innen gegenüber den Lehrer\*innen, der Verwaltung und den Eltern aus. Nach einer guten Stunde berührender Reden fing die Zeugnisvergabe an. Die Stimmung war großartig und wurde von Liedern wie dem Song des Films Rocky „Gonna Fly Now“ oder der Star Wars-Melodie begleitet. Schließlich hielten alle glücklich ihr Zeugnis in der Hand und flogen in ihre Zukunft, die in der Regel nicht mehr in Odenthal sein wird.

Als symbolische Geste ließ jeder Jugendliche einen Luftballon in den Himmel steigen, an dem man vorab seinen größten Wunsch bzw. seinen Lebensstraum aufgeschrieben hatte. Der Nachmittag klang bei bestem Wetter am reich gedeckten Buffet aus. Alle genossen die letzten Minuten als Klassenstufe. Am Abend ging die Party im gemieteten Clubhaus des THC Rotweiß ohne Eltern weiter. Das Erfolgsmodell „Ganztagsrealschule Odenthal“ geht in die nächste Runde.

*Justin Mertens*

### Der Altenberger Kultursommer ist Geschichte

Einstimmig (mit fünf Enthaltungen) beschloss die Mitgliederversammlung des Fördervereins Kultursommer Odenthal-Altenberg e.V. am 11. Oktober 2023 die Auflösung des Vereins, der 2003 als Träger des Festivals „Altenberger Kultursommer“ gegründet worden war. In den zwanzig Jahren seit der Gründung hatte sich das „Musikfest zwischen Schloss und Dom“ zu einer auch überlokal beachteten Veranstaltungsreihe entwickelt, die seit dem ersten Festival 2005 alljährlich nicht nur bis zu 4.000 Besucher anlockte, sondern auch bedeutende und international gefragte Künstler/innen, Ensembles, Chöre und Orchester an die Dhünn brachte. Nun ist der Altenberger Kultursommer Geschichte – und somit Gegenstand für einen Rückblick, der wenigstens die Höhepunkte der rund 120 Konzerte in Erinnerung rufen und den Akteuren des Festivals ein kleines Denkmal setzen soll.

Der Altenberger Kultursommer verdankt seine Existenz den beiden Odenthaler Unternehmern Bernd Erlingheuser und Klaus-Uwe Brodersen, die sich ein ungewöhnliches Ziel gesetzt hatten: Die Wirtschaftsförderung für die Gemeinde Odenthal mit der kulturellen Belebung der Region rund um den Altenberger Dom zu verbinden. Als hochengagierte Initiatoren, brillante Netzwerker und unermüdliche Kämpfer für

ihre Sache gelang es ihnen, den Altenberger Dom, St. Pankratius in Odenthal, das Schloss Strauweiler, das Tagungszentrum Maria in der Aue und Gut Amtmann-Scherf als „Spielstätten“ für das Festival zu sichern, Sponsoren wie die Provinzial Versicherungen, die Raiffeisenbank Kürten-Odenthal (heute Volksbank Berg eG), das Autohaus Stein und die Bayer AG zu gewinnen und erfolgreich Mitgliederwerbung für den Förderverein zu treiben.

Dank der Verbindungen, die ich aus der Tätigkeit für drei bedeutende Musikfestivals mitbrachte, konnte ich die beiden Gründer bei der inhaltlichen Planung und der Gewinnung von Künstlern und Orchestern für die ersten Musikfeste unterstützen. Mit Werner Ehrhardt erhielt der Altenberger Kultursommer schon 2008 einen künstlerischen Leiter, der als anerkannter Fachmann für Alte Musik und ideenreicher Programmgestalter, vor allem aber als Dirigent seines Ensembles „l'arte del mondo“ dem Festival neue Impulse verlieh. Eindrucksvollster Beweis dafür war die von Ehrhardt geleitete Uraufführung des von ihm für das Reformationsjahr 2017 in Auftrag gegebenen Oratoriums „Des Menschen Wille“ von Karsten Gundermann.

Bernd Erlingheuser wurde erster Vorstandsvorsitzender des Fördervereins, nach dessen frühem Tod 2008 wurde Klaus-Uwe Brodersen sein Nachfolger; ihm folgte 2015 Jürgen Gnest und schließlich Hubertus Prinz zu Sayn-Wittgenstein. Von den zahlreichen Mitarbeitern, Unterstützern und Helfern seien wenigstens Michaela Bräutigam, Holm Wilmsmeier, Mathias Hudelmayer, Ulrike Viering und Sonja Tewinkel und die Jugendfeuerwehr Odenthal genannt. Unschätzbare ideelle Hilfe erfuhr der Altenberger Kultursommer von der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde mit Msgr. Johannes Börsch und Pfarrerin Claudia Posche an der Spitze, in Form technischer Hilfeleistungen von der Kulturabteilung Bayer durch Thomas Helfrich und seine Mitarbeiter. Unverzichtbar als „orchestra in residence“ waren die Bayer-Philharmoniker, die – geleitet von Rainer Koch, Bernhard Steiner und Bar Avni – alljährlich Chor-Orchesterkonzerte im Altenberger Dom beisteuerten, darunter Gustav Mahlers Zweite Symphonie und Beethovens Neunte.

Am 5. Dezember 2004 fand ein „Benefizkonzert“ zur Gründung des Altenberger Kultursommers in St. Pankratius statt, am 17. Juni 2006 dann das Eröffnungskonzert des ersten Festivals im Altenberger Dom – selbstverständlich mit den Bayer-Philharmonikern; auf dem Programm u.a. Mendelssohns „Reformationssymphonie“ und Anton Bruckners „Te Deum“. In einem wahren Höhenflug setzte sich das Programm der nächsten Jahre fort: Franz Schmidts Oratorium „Das Buch mit sieben Siegeln“ erklang 2007, 2009 – im Jahr des 750-Jahr-Jubiläums des Altenberger Doms – standen Händels „Israel in Ägypten“ und, im Rahmen einer „Langen Nacht der Musik“, ein Oratorium zu Bernard von Clairvaux des Schweizer Komponisten Daniel Glaus auf dem Programm, 2010 Händels „Messias“ mit dem Tölzer Knabenchor. Den Höhepunkt jener Jahre bildeten zweifellos die „Europäischen Musiktage im Altenberger Dom“ 2008 mit drei Konzerten an fünf Tagen und

Benjamin Brittens „War Requiem“ mit Chören aus Liverpool und Köln und der Neuen Philharmonie Westfalen unter Leitung von Andreas Meisner als Hauptwerk.

Zentraler Veranstaltungsort des Altenberger Kultursommers war selbstverständlich der Altenberger Dom; unvergesslich die frühen Bruckner-Aufführungen des Beethoven-Orchesters Bonn unter seinem ukrainischen Chefdirigenten Roman Kofman, unvergesslich auch das letzte Orchesterkonzert des Altenberger Kultursommers 2022 mit den Bamberger Symphonikern unter Jakub Hruša. Daneben avancierte vor allem das Schloss Strauweiler zu einer wichtigen Spielstätte des Festivals, zunächst mit dem Innenhof des Schlosses, in dem u.a. ein stimmungsvolles Serenadenkonzert zum 300. Geburtstag Friedrich des Großen stattfand, vor allem aber mit der Freilichtbühne vor dem Schloss, die zum Schauplatz heißbegehrter Serenaden-Abende und sonntäglicher Jazz-Matinee wurde. Vom Meistergeiger Daniel Hope bis zu den „Höhnern“ und den „Prinzen“ reichte die Schar prominenter Gäste, die vor einem nach Hunderten zählenden Publikum auftraten – das aber auch das den Samstagabend traditionell beschließende Feuerwerk bejubelte. In der Kirche St. Pankratius wiederum war die erlesene Kammermusik zuhause, interpretiert von Ensembles wie Capella de la Torre, Gothic Voices oder G.A.P. Ensemble und Ausnahmekünstlern wie Mahan Esfahani, Valentin Radutiu oder Xavier de Maistre.

Der Altenberger Kultursommer ist Geschichte, er war, kein Zweifel, eine Erfolgsgeschichte. Dennoch ist (auch) er ein Opfer der Corona-Pandemie geworden; von den Absagen der Musikfeste 2020 und 2021 hat er sich, trotz des versuchten Neuanfangs 2022, nicht mehr erholt. Es bleibt die Erinnerung an die hervorragenden Leistungen seiner Gründer, an eindrucksvolle, oft großartige Konzertereignisse, an Begegnungen mit wunderbaren Künstlerinnen und Künstlern – an zwanzig Jahre eines spannenden Kulturexperiments, das der Gemeinde Odenthal zu großer Ehre gereicht.

*Franz Willnauer*

### Ausschreibung „Der Odenthaler 2024“

„Der Odenthaler“ ist seit 2011 eine jährlich verliehene Würdigung für herausragendes ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Odenthal. Vorschläge und Bewerbungen für 2024 können bis zum 31.12.2023 eingereicht werden. Die Flyer liegen in Odenthaler Geschäften aus und können im Internet heruntergeladen werden. Die Auszeichnung mit einem Preisgeld von 1.000 Euro wird im Frühjahr 2024 auf Schloß Strauweiler vergeben.

Der Flyer im Internet:

[www.volksbank-berg.de/derodenthaler2024](http://www.volksbank-berg.de/derodenthaler2024)

Telefonische Rückfragen:

Dietmar Tönnies

GF REWE Tönnies, Telefon: (02202) 7557

**Heike Fischer**

Volksbank Berg Marketing, Telefon: (02202) 7009-230

Mail: [heike.fischer@volksbank-Berg.de](mailto:heike.fischer@volksbank-Berg.de)

## Verdienstkreuz am Bande an Odenthaler Bürger verliehen

Mitte September überreichte Landrat Stephan Santelmann in Anwesenheit des Odenthaler Bürgermeisters Robert Lenner das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in einer Feierstunde an den Odenthaler Bürger Hans Mettig.

Vielen Odenthalerinnen und Odenthalern ist der Name Hans Mettig ein Begriff, denn er engagiert sich seit langen Jahren für die Menschen in seiner Heimat.

In der Kommunalpolitik war er viele Jahre als Ratsmitglied bei der SPD und später bei der Bürgerrunde Odenthal (BRO) als Fraktionsvorsitzender aktiv. Bei den „Ameisen“, einer Interessensgruppe des Verschönerungs- und Kulturvereins Altenberg e.V., engagiert er sich seit langem bei der Pflege von Wegen, Beeten und Grünanlagen und sorgt für Sauberkeit und Pflege.



Hans Mettig (li.) bekommt für sein vielfältiges Engagement von Landrat Stephan Santelmann (re.) das Verdienstkreuz am Bande überreicht. Foto: Joachim Rieger/Rheinisch-Bergischer Kreis

Seit über 30 Jahren ist Hans Mettig Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Seit 2008 ist er Vorstandsvorsitzender des AWO Kreisverbandes Rhein Berg e.V. Odenthal. Er organisiert Reisen und Freizeitaktivitäten für Menschen in der dritten Lebensphase. Gemeinsam mit zwei Bekannten hob er das Senioreninternetcafe vor mehr als 25 Jahren aus der Taufe. Vielen Bürgerinnen und Bürgern konnte er so bei Problemen mit dem Laptop oder PC weiterhelfen und auf Augenhöhe in die Geheimnisse der Technik einweihen.

Wir sind stolz, Hans Mettig als überaus engagierten Bürger in der Gemeinde Odenthal zu haben und gratulieren ihm an dieser Stelle ganz herzlich zu der höchsten Auszeichnung, die die Bundesrepublik Deutschland zu vergeben hat.

## Die CaRo Kleiderkammer hat sich in Odenthal etabliert

Die CaRo befindet sich seit März 2016 mitten in Odenthal neben dem Hexenbrunnen. Sie wird getragen von der Verwaltung, der Caritas und dem DRK.

Ein erfahrenes Team von freundlichen Ehrenamtlerinnen sammelt gut erhaltene, zeitgemäße Kleidung und Haushaltsgegenstände. Diese Spenden werden kostenlos unter den Aspekten „Unterstützung bei schmalere Budget und Nachhaltigkeit“ an „Jedermann“ abgegeben.

Freiwillige Spenden sind willkommen, werden gesammelt und an Odenthaler Initiativen oder soziale Einrichtungen weitergeleitet.

Die Spendenbereitschaft der Bürger/innen aus Odenthal und der näheren Umgebung ist erfreulich hoch, fordert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen aber auch immer stärker heraus und macht des Öfteren Umstrukturierungen notwendig. So ist es seit längerem erforderlich, zur Spendenabgabe feste Termine zu vereinbaren. Das hohe Spendenaufkommen sowie die Spendenabgabe an die immer zahlreicher werdenden Besucher/innen müssen mit dem kleinen Platzangebot in der ehemaligen Künstlerscheune in Einklang gebracht und dem jeweiligen Angebot und Bedarf angepasst werden. So passiert es vereinzelt schon mal, dass Spendenangebote zurückgewiesen werden müssen; doch zeigen die Spendenden größtenteils Verständnis und bieten ihre Spenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut an. Natürlich ist es den Mitarbeiterinnen auch nicht möglich, Spenden abzuholen oder im größeren Rahmen vermehrt angefragte Haushaltsauflösungen zu bewältigen.

Auf der Homepage der CaRo Kleiderkammer Odenthal können außer allgemeinen Informationen, Kontaktadressen und Öffnungszeiten auch die aktuellen Bedarfe eingesehen werden. [www.kleiderkammer-odenthal.de](http://www.kleiderkammer-odenthal.de)

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der CaRo KK Odenthal bedanken sich bei den Odenthaler Bürgerinnen und Bürgern für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen einen friedlichen Jahresausklang und ein gutes neues Jahr.

## BEKANN- MACHUNGEN

### Hundsteuersatzung der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.10.2023

Aufgrund des § 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungs-gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 17.10.2023 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugekaufter Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachwei-

sen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird € 100,-
- b) zwei Hunde gehalten werden € 120,- je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden € 135,- je Hund
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird € 390,-
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden € 560,- je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

(3) Auf Antrag kann eine Befreiung von der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde gewährt werden, wenn von der zuständigen Behörde die Befreiung vom Maulkorbzwang erteilt wurde.

#### § 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Odenthal aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich eine spezielle Nachsuche-Ausbildung (Schweißhunde) besitzen und einer von der Untern Jagdbehörde anerkannten Schweißhundestation zugerechnet werden.

Es ist eine Bedarfsbestätigung des örtlichen Hegerings beizubringen. Aus der Bedarfsbestätigung muss sich ergeben, das Hund/die Hunde für die Erfüllung des gesetzlichen Jagdauftrages unabdingbar erforderlich ist/sind.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

#### § 4

##### Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50% des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Odenthal anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

c) Hunde, die gehalten werden von be-

stätigten Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten mit eigenem oder gepachtetem Revier.

Für die Hunde ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Brauchbarkeitsprüfung beizubringen.

Die Ermäßigung beschränkt sich auf höchstens 2 Hunde je Odenthaler Jagdrevier.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25% des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 SGB-XII), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19–27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 % des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für den ersten Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

#### § 5

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Odenthal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Odenthal schriftlich anzuzeigen.

#### § 6

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

#### § 7

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar mit dem Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 8

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Odenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Odenthal weggezogen ist, bei der Gemeinde Odenthal abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Odenthal zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist

verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Hundesteuersatzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17.10.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW). Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 19.10.2023  
gez. Lennerts  
(Bürgermeister)

## Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen am 09.02.2024

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am 09.02.2024 (Tag nach Weiberfastnacht) ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Küchenberger Str. 1-78, die Odenthaler Straße von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Strasse) und der Hausnummer 3 (Einmündung zur Mutzbroicher Str.), auf der Mutzbroicher Str. 1-45, auf der Straße Blievacker vom Kreuzungsbereich Mutzbroicher Str. bis zur Kreuzung St.- Engelbert- Str., auf der Straße Im Sommerkamp Feld (gesamte Länge) auf der St.- Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zu Kreuzung Heidberger Str. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses oder ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### Begründung:

Am 09.02.2024 wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Be-

troffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.- Engelbert-Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät. Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallentsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

### Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen

in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen- VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angeordneten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angeordneten Zwangs-

geldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in dem oben aufgeführten Bereich der Küchenberger Str., Odenthaler Str., Mutzbroicher Str., Blievacker, Im Sommerkamp Feld und der St.- Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund

der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches

Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 03.11.2023  
Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister  
Robert Lennerts  
als örtliche Ordnungsbehörde

## Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 -Obererberich- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Erberich an der Straße Schlehdornweg ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 40 -Obererberich-, 3. Änderung erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im nördlichen Änderungsbereich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Alt: Fläche für die Landwirtschaft, Neu:

Wohnbaufläche).

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

**Erweiterung des Baufensters zwecks Errichtung eines weiteren Wohngebäudes und planungsrechtliche Sicherung von Nebengebäuden im Bereich des Schlehdornweges im Ortsteil Erberich.**

Die Abgrenzung des Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 -Obererberich- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 3  
Flurstücke Nr.: 2965 – 2968, 2985 und Teile des Flurstückes 2987.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, die textlichen Festsetzungen und die Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.01.2024 bis einschließlich Freitag, den 16.02.2024**

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Der Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummern 02202-710164 und 02202-710171 an. Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de).

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 -Obererberich-
- die textlichen Festsetzungen
- die Artenschutzprüfung (Stufe I)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

**I. Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 -Obererberich-.**  
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

**II. Artenschutzprüfung, Stufe I**  
Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspekt-

rum, Wirkfaktoren). Im vorliegenden Fall sind planungsrelevante Arten nach derzeitigem Stand vom Vorhaben nicht betroffen.

**III. Weitere umweltbezogene Informationen** liegen nicht vor.

Neben der Offenlegung im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Odenthal, den 08. November 2022  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45B -Osenau- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45B -Osenau- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Osenau zwischen der Straße Am Steinberg und Osenauer Straße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan mit Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst (Alt: Fläche für Wald, Neu: Wohnbaufläche).

Der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45B -Osenau- sind beigefügt, der Planentwurf, die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe1), die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, die textlichen Festsetzungen und die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans.

#### Planziel

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- soll eine derzeit

als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche im Ortsteil Osenau planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Entsprechend den umgebenden Siedlungsstrukturen soll hier die Entwicklung einer Baufläche für ein Einzelwohnhaus erfolgen. Das Einfügen der Bebauung in den bestehenden Siedlungszusammenhang soll im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- gesichert werden.

#### Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:  
Gemarkung Unterodenthal, Flur 1  
Flurstücke 2855, 4014 und 4038.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.10.2023 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B

-Osenau- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

#### Hinweise:

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45B -Osenau- wird während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45B -Osenau- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe1), die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 07.11.2023

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

„Daten aus dem Einwohnermelderegister“

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

• Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 5 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem

Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs.2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgendes Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Odenthal, den 01.12.2023

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts

Bürgermeister

## Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2023 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in der z. Zt. geltenden Fassung die Straßen

a) **Blievacker** und **Sommerkamp Feld** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7 gelegenen Flurstücke Teilflächen aus Nr. 4415 und 4822 und Flurstücke Nr. 4832, 4860, 4862 und 4863.

Die Verkehrsflächen im nordwestlichen Bereich der Straße Blievacker (in Höhe der Hausnummern 23 und 23a) und im nordöstlichen Bereich der Straße Sommerkamp Feld (Zufahrt von der St.-Engelbert-Straße) in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Flurstück Nr. 4822 tlw. werden als öffentliche Parkplatzflächen gewidmet.

Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Flurstück Nr. 4816 und 4824 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 4822 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerbereich beschränkt.

b) Teilabschnitt **Oberscheid** und **Oberscheider Feld** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 10 gelegenen Flurstücke Teilfläche von Flurstück 1329 bis zur Höhe des Flurstückes Nr. 2399 und die Flurstücke Nr. 2411, 2414, 2419, 2424, 2428 und 2433.

Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 10, Flurstück Nr. 2412 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerbereich beschränkt.

c) **Sonnenhang** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 14 gelegenen Flurstück Nr. 873.

d) Teilabschnitt **Krämersgasse** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Wohnweg gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegenen Flurstücke Teilflächen von Flurstück Nr. 1240 und 1697 bis in Höhe des Flurstückes Nr. 1216 und die Flurstücke Nr. 1691, 1869, 1910, 1912, 1914 und 1916. Der Wohnweg erstreckt sich insgesamt auf ca. 75 m vom Wendehammer aus in nördlicher Richtung.

e) Teilabschnitt **Waldblick** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegenen Flurstücke 1850, 1873, 1879, 1920 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1923.

Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4, Teilfläche aus Flurstück Nr. 1923 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerbereich beschränkt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach der Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder

in Kopie beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Odenthal, den 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S.706, ber. 1976 S.12) SGV NRW.2061, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- u. Wegenetzes NRW u. a. Gesetze vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergänzt.

**§ 2**

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1–3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 1,18 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,06 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,94 €

**§ 3**

§ 7 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,58 €.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der

Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 12.12.2023

gez. Lennerts

Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odenthal  
Straßenverzeichnis**

(A=Anlieger, G=Gemeinde)

Straßenamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungsverpflichtung		Winterwartung <i>(bei Schnee und Eisglätte)</i>	
	Anlieger	innerörtlich	überörtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Sommerkamp Feld	x			A	A	A	G
Blievacker	x			A	A	A	G
Oberscheider Feld	x			A	A	A	G
Waldblick	x			A	A	A	G
Oberscheid	x			A	A	A	G
Oberscheid Wirtschaftsweg	ab Einmündung Oberscheider Feld bis Anfang Ortslage						
Sonnenhang	x			A	A	A	G



Die Gemeindeverwaltung  
Odenthal wünscht ein  
Frohes Fest und ein glückliches,  
gesundes Neues Jahr.

Foto © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

## Impressum

**Auflage:** 7.500 Exemplare  
**Herausgeber und verantwortlich:**  
Bürgermeister Robert Lennerts

**Redaktion:** Sabine Kolf  
Altenberger-Dom-Straße 31  
51519 Odenthal  
[amtsblatt@odenthal.de](mailto:amtsblatt@odenthal.de)  
Tel.: 02202 / 710-0

**Grafik, Layout & Satz:** [www.von-dem-berge.de](http://www.von-dem-berge.de)  
**Druck:** Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter [www.odenthal.de/Aktuelles](http://www.odenthal.de/Aktuelles).

**JUGEND FEUERWEHR ODENTHAL**

# Wir suchen Dich!

**Du..**  
..kommst aus Odenthal?  
..bist zwischen 10 und 17 Jahre alt?  
..arbeitest gerne im Team?  
..willst Action und Spaß mit Freunden?  
**Dann bist Du bei uns genau richtig!**

Werde Mitglied der  
**Jugendfeuerwehr-Odenthal**

**14-tägig  
donnerstags  
17.30-20.30**



[www.feuerwehr-odenthal.de/jugendfeuerwehr](http://www.feuerwehr-odenthal.de/jugendfeuerwehr)